

Liestal, 10. März 2020/BKSD/PS

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2019/822
Motion	von Miriam Locher
Titel:	Keine Kippen wo Kinder sind – Rauchfrei auf öffentlichen Kinderspielplätzen und Schularealen in Basellandschaft
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen u. zur Abschreibung beantragen

1. **Begründung** (nicht bei Entgegennahme)

Im Kanton Basel-Landschaft liegen der Betrieb und die Bewirtschaftung der Kindergarten- und Primarschulareale und der öffentlichen Spielplätze in der Zuständigkeit der Gemeinden. Das Hochbauamt der Bau- und Umweltschutzdirektion ist als Liegenschaftsvertreterin zuständig für die kantonalen Schulanlagen (Sekundarschulen, Gymnasien und Berufsfachschulen).

Mitte Januar 2020 wurden alle 86 Baselbieter Gemeinden zum aktuellen Stand betreffend Rauchverbot auf den entsprechenden Gemeindeanlagen befragt. 70 Gemeinden haben eine Rückmeldung gegeben. Bei allen 70 (81%) Gemeinden besteht flächendeckend in allen Kindergarten- und Primarschulgebäuden ein Rauchverbot. Es ist davon auszugehen, dass auch in den verbleibenden 16 Gemeinden alle öffentlichen Schulhäuser über ein Rauchverbot verfügen. Auf 41 der Schulanlagen besteht zudem ein Rauchverbot im Aussenbereich. Viele Gemeinden, welche im Aussenbereich kein Rauchverbot errichtet haben, verweisen auf die Schwierigkeit der Durchsetzung des Rauchverbotes bei Abendnutzungen und öffentlichen Veranstaltungen. Dieses Problem wird in einigen Gemeinden im Rahmen der Bewilligung von Anlässen mit einer zeitlich begrenzten Aufhebung des Rauchverbotes gelöst. Diese Lösung kann allen Gemeinden als Empfehlung angezeigt werden.

Von den 70 rückmeldenden Gemeinden gilt bei 37 auch auf den öffentlichen Spielplätzen ein Rauchverbot.

Einige Gemeinden, in welchen noch keine Rauchverbote auf den Spielplätzen und Aussenschulanlagen bestehen, haben angekündigt, entsprechende Verbote neu zu prüfen.

Mehrere Gemeinden weisen darauf hin, dass die Zuständigkeit zur Errichtung von Verboten auf gemeindeeigenen Liegenschaften explizit im Ermessen und der Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde liegt. Diesen Grundsatz respektiert der Regierungsrat.

Die rechtliche Verankerung von Rauchverboten auf Gemeindearealen erfolgt im jeweiligen Polizeireglement der Gemeinde.

Das Rauchen ist auf allen kantonalen Schulanlagen verboten. Es bestehen umfassende Rauchverbote in den Gebäuden und auf den Aussenanlagen. Eine Ausnahme bilden Raucherecken, welche Schulen für sich (Lehrpersonen und Schülerinnen/Schüler) auf einer kleinen speziell bezeichneten Fläche vorsehen können. Ob eine solche Raucherzone eingerichtet wird oder nicht, liegt im Ermessen der Schule.

Generell ist zu bemerken, dass die Gemeinden und die Mitarbeitenden der kantonalen Schulen sehr bestrebt sind, allfällige Verunreinigungen und herumliegende Zigarettenabfälle (oftmals verursacht in den Nachtstunden) zu entfernen, bevor Kinder und Jugendliche die Anlagen nutzen.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Gemeinden genügend sensibilisiert sind. Die Mehrheit der gemeldeten Gemeinden und der Kanton haben die Forderung der Motion bereits umgesetzt. Die Zuständigkeit für kommunale Anlagen liegt bei den Gemeinden. Der Regierungsrat sieht keinen Bedarf, weitergehende Massnahmen zu ergreifen. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und direkt abzuschreiben.